

**RICHTLINIE DER KBV NACH § 75 ABS. 7
ZUR ANWENDUNG DES GRUNDSATZES
DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT DES
ABRECHNUNGSAUSSCHLUSSES DES
§ 372 SGB V**

Der KBV-Vorstand beschließt die nachfolgende Richtlinie nach § 75 Abs. 7 SGB V zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Anwendung des Abrechnungsausschlusses des § 372 Abs. 3 SGB V:

§ 1

In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist während der Einführungsphase der elektronischen Patientenakte und damit bis zum 31.12.2025 die Anwendung des Abrechnungsausschlusses nach § 372 Abs. 3 SGB V grundsätzlich ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, sofern Vertragsärzte grob fahrlässig oder vorsätzlich der Verpflichtung des § 372 Abs. 3 SGB V widersprechen.

§ 2

Die vorliegende Richtlinie ist ab dem 1. April 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gültig.

Berlin, 16.04.2025

Dr. Andreas Gassen
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stephan Hofmeister
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Dr. Sibylle Steiner
Mitglied des Vorstands